

FR_GERICHTE 105 2024 69 vom 28. August 2024

FR Kantonsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2024_69

FR: FR_GERICHTE 105 2024 69 du 28 août 2024

IT: FR_GERICHTE 105 2024 69 del 28 agosto 2024

Regeste

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

Erwägungen

E. 1.1

Soweit nicht eine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde gelangt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. Februar 2015 [AGSchKG; SGF 28.1] sowie Art. 19 des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Die Beschwerde muss innert zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, erhoben werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG).

E. 1.2

Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, gegen welchen Entscheid sie sich richtet, was daran falsch sein soll und was der Beschwerdeführer verlangt. An die Begründung der Beschwerde werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt; es genügt, wenn sie eine verständliche und ausdrückliche Kritik am angefochtenen Entscheid enthält (BGE 118 III 1 E. 2a). Mindestens aber muss die Beschwerde einen Antrag und eine summarische Begründung aufweisen, ansonsten kann nicht darauf eingetreten werden.

E. 1.3

Die vorliegend angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 27. Juli 2024 zugestellt mit Wirkung ab dem 2. August 2024 nach Ablauf der Betreibungsferien. Die am 2. August 2024 erhobene Beschwerde erfolgte daher fristgerecht.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 7 Auf die fristgerecht und den gesetzlichen Vorgaben genügende Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG stellt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Der in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG festgehaltene Untersuchungsgrundsatz verlangt von der Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die relevanten Tatsachen und erforderlichen Beweismittel zu bestimmen, die Beweiserbringung anzuordnen und die erhobenen Beweise von Amtes wegen zu würdigen. Die an einem Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten trifft gleichwohl eine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung; mangels Mitwirkung ist die Aufsichtsbehörde nicht

verpflichtet, Tatsachen zu ermitteln, die sich nicht aus den Akten ergeben. Das kantonale Recht bestimmt die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismitteln im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Noven im kantonalen Beschwerdeverfahren dürfen jedoch nicht strenger sein als diejenigen im Rahmen einer Beschwerde an das Bundesgericht (Urteil KG FR 105 2021 102 vom 23. Dezember 2021 E. 1.4 m.H.). Im Kanton Freiburg richtet sich die Zulässigkeit neuer Vorbringen nach Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG, SGF 150.1; Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 AGSchKG). Demnach können im Verlauf des Beschwerdeverfahrens nur Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die im Schriftenwechsel im Sinne von Art. 89 VRG nicht vorgebracht werden konnten. Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde neue Beweismittel eingereicht, namentlich eine Zusammenstellung seiner Einnahmen und Ausgaben, die von seiner Arbeitgeberin erhaltene Kündigung des Arbeitsvertrages per Ende März 2024, die Krankentaggeldabrechnungen der Monate April bis Juli 2024, eine Mietzinsrechnung der Wohnung sowie der Garage, die Ratenplanabrechnung sowie eine Prämienabrechnung der Krankenkasse, die Zahlungsvereinbarung mit der Stromnetzbetreiberin, den Begleitbrief zum Einzahlungsschein für den Rückkauf der Schulden 2017 sowie verschiedene Kontoauszüge seines Bankkontos betreffend die erhaltenen und bezahlten Alimente, die Privatschulden sowie die IV-Rente. Mit seiner spontanen Stellungnahme reichte er zudem die Stromrechnung für die Periode vom 23. Dezember 2022 bis 19. März 2024 ein. Da er diese mit seiner Beschwerde bzw. seiner Stellungnahme eingereicht und damit im Schriftenwechsel vorgebracht hat, sind diese zu berücksichtigen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht eine übermässige Pfändung seines Einkommens geltend. Er bringt vor, es seien nicht alle Auslagen gemäss seiner Zusammenstellung berücksichtigt worden. Auch habe er kein Geld für das Betreibungsamt und schon gar nicht zum Bezahlen der Steuern. Er würde meinen, eine IV-Rente und Krankentaggelder seien nicht pfändbar. So stimme im Ergebnis das Existenzminimum nicht. Die Kommunikation mit dem Betreibungsamt sei schlecht und es funktioniere nicht, wenn dieses einfach entscheide, ohne mit dem Schuldner alles genau anzuschauen. In seiner spontanen Stellungnahme zur Antwort des Betreibungsamtes, wonach er keinen Punkt der Berechnung aufgreife, führte der Beschwerdeführer aus, die Sozialbeiträge seien die Krankenkassenprämie, wobei anstatt CHF 1'371.- nur CHF 1'100.- berücksichtigt worden seien. Zudem müsse er über die in der Berechnung berücksichtigten Rückzahlungen hinaus weitere monatliche Rückzahlungen im Betrag von CHF 200.- für Privatschulden und CHF 295.- für die Stromrechnung tätigen. Wenn er die berechnete pfändbare Quote bezahlen müsse, fehle das Geld dann woanders.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7

E. 3.1

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie

nicht unbedingt notwendig sind. Beschränkt pfändbar ist alles, was Ersatz für Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch darstellt, was auch immer der rechtliche Grund des Anspruchs ist. Dies gilt u.a. für die Arbeitslosen- oder Insolvenzentschädigungen gemäss AVIG, die Erwerbsausfallentschädigungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft gemäss EOG, Taggelder der Krankenkassen gemäss KVG sowie andere entsprechende Leistungen der Sozialversicherungen oder privater Versicherungen. Ausgenommen sind nur die in Art. 92 Ziff. 9 und 9a SchKG genannten Leistungen, welche der Pfändbarkeit vollständig entzogen sind (VONDER MÜHLL, in Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, Art. 93 N. 15). Nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG sind unpfändbar die Renten gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen. Nicht darunter fallen die während der Eingliederung ausbezahlten Taggelder der IV, weil diese das Existenzminimum ohne weiteres erheblich übersteigen können (VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 15).

E. 3.2

Bei der Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist von den von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz zur Anwendung empfohlenen und vom Kanton Freiburg übernommenen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums (vgl. Kreis Schreiben des Kantonsgerichts Freiburg vom 1. Juli 2009 betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG) auszugehen. Demnach besteht das Existenzminimum aus einem monatlichen Grundbetrag für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles und Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. sowie Zuschlägen. Als Zuschläge gelten u.a. der Mietzins, die Heiz- und Nebenkosten, Sozialbeiträge wie Beiträge bzw. Prämien von obligatorischen Versicherungen, soweit diese nicht bereits vom Lohn abgezogen wurden, unumgängliche Berufsauslagen, soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Schulung der Kinder, Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken und verschiedene Auslagen. Allgemein gilt für sämtliche Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums, dass sie nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Schuldner sie tatsächlich benötigt, zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effektiv bezahlt (vgl. VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 25). Dabei ist es Sache des Schuldners, sowohl die Notwendigkeit als auch die tatsächliche Leistung nachzuweisen (WINKLER, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 93 N. 36; vgl. auch KREN KOSTKIEWICZ, in Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, Art. 93 N. 39).

E. 3.3

Vorliegend wird der Ehefrau von der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg eine Invalidenrente ausbezahlt, weshalb angenommen werden muss, es handle sich um eine Invalidenrente gemäss IVG. Obwohl diese Leistungen im Rahmen von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG unpfändbar sind, sind solche Leistungen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens relevant (Urteil BGer 5A_908/2017 vom 7. März 2018 E. 2.2 mit Hinweis). Dabei ist allerdings zu beachten, dass von den

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 unpfändbaren Einkünften grundsätzlich nichts gepfändet werden darf (WINKLER, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 93 N. 19; siehe auch VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 18). Das Krankentaggeld des Beschwerdeführers stellt einen Lohnersatz für den Erwerbsausfall dar, weshalb dieses nach Art. 93 Abs. 1 SchKG pfändbar ist.

E. 3.4

Für die Festsetzung des Existenzminimums berücksichtigte das Betreibungsamt sodann den Grundbetrag für ein Ehepaar im Betrag von CHF 1700.- gemäss den Richtlinien, die Miete von CHF 1'955.-, Sozialbeiträge von CHF 1'100.-, die Rückzahlung der Prämienverbilligung von CHF 500.-, den vom Beschwerdeführer zu leistenden Unterhaltsbeitrag für seine Tochter von CHF 500.- sowie einen Betrag von CHF 100.- für die Abzahlung der Kantonssteuer.

E. 3.4.1

Die Leistungen aus freiwillig abgeschlossenen Versicherungsverträgen gemäss VVG wie Lebensversicherungen, Hausratsversicherungen oder die Kranken-Zusatzversicherungen gehören nicht zum Existenzminimum (VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 27 mit Hinweis auf BGE 134 III 323 E. 3). Ganz ausnahmsweise können die Prämien für die nicht obligatorische Zusatzversicherung in die Existenzminimumverrechnung einbezogen werden (KREN KOSTKIEWICZ, in Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, Art. 93 N. 45). Dass das Betreibungsamt lediglich CHF 1'100.- als Sozialbeiträge berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden. Im Gegenteil, dieser Betrag ist grosszügig bemessen. Gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Prämienabrechnung der Krankenkasse beträgt seine Prämie für die Grundversicherung und die Zusatzversicherung CHF 455.35, diejenige seiner Ehefrau CHF 596.35, was ein Total von CHF 1'051.70 ergibt. Die Differenz zu dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Betrag von CHF 1'371.35 entspricht der Prämie für die Grund- und Zusatzversicherung der Tochter des Beschwerdeführers, welche in der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen ist. Die Tochter der Ehefrau des Beschwerdeführers erhält eine IV-Kinderrente von CHF 862.- (CHF 2'827.- - CHF 1'965.-), Unterhaltsbeiträge von CHF 450.- und einen Lehrlingslohn von CHF 750.- gemäss der Berechnung des Existenzminimums. Ihre Auslagen sind folglich nicht in die Berechnung des Existenzminimums des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau aufzunehmen. Auch gehörten gemäss ständiger Rechtsprechung die Prämien für die Zusatzversicherungen grundsätzlich nicht zum Existenzminimum, scheinen aber vorliegend trotzdem in die Berechnung einbezogen.

E. 3.4.2

Der monatliche Grundbetrag enthält einen Anteil für die Auslagen für Beleuchtung und Kochstrom (Ziff. I der Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums). Zur Zeit des Pfändungsvollzugs bereits bestehende Schulden dürfen bei der Berechnung des Existenzminimums keinesfalls berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Haushaltsschulden oder Arztkosten und damit für Verpflichtungen, die einzurechnen sind, wenn sie während der Lohnpfändungsdauer erwachsen. Damit wird vermieden, dass nicht-betreibende Gläubiger zulasten der betreibenden begünstigt werden (VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 33). Keine Berücksichtigung finden gemäss konstanter Bundesgerichtsrechtsprechung laufende oder rückständige Steuerschulden. Der Fiskus soll gegenüber anderen Gläubigern nicht bevorzugt werden. Das Vermeiden künftiger Verschuldung liegt nicht im Zweckbereich des

bundesrechtlich geschützten betriebsrechtlichen Existenzminimums (VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 33a; siehe auch Ziff. III der Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Über den bereits im Grundbetrag enthaltenen Anteil für die Beleuchtung und Stromkosten, können keine weiteren Stromkosten angerechnet werden. Für im Grundbetrag enthaltene Aufwendungen darf kein Zuschlag gewährt werden. Der Beschwerdeführer wird aber darauf hingewiesen, dass ein Verbrauch von 22'521 kWh für eine 4.5 Zimmerwohnung im 3. Stock, welche von drei Personen bewohnt wird, für eine Periode von knapp 15 Monaten gemäss der eingereichten Abrechnung enorm hoch ist. Die Privatschulden, welche der Beschwerdeführer vorbringt, bestanden bereits zur Zeit des Pfändungsvollzugs und können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch die privatrechtliche Zahlungsvereinbarung mit der Groupe E. Indem das Betriebsamt die Rückzahlung der Prämienverbilligung von CHF 500.- pro Monat sowie die Abzahlungsvereinbarung mit der Kantonalen Steuerverwaltung im Betrag von monatlich CHF 100.- angerechnet hat, obwohl diese Auslagen grundsätzlich ebenfalls nicht berücksichtigt werden müssten, war es einmal mehr grosszügig.

E. 3.4.3

Die Mietkosten eines Autoeinstellplatzes sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, das Fahrzeug habe Kompetenzcharakter gemäss Art. 92 SchKG (VONDER MÜHLL, Art. 93 N. 26). Gleiches gilt für die Benzinkosten. Schliesslich können folglich auch die in der Zusammenstellung aufgeführten Kosten von CHF 95.- für die Miete des Garagenplatzes und CHF 200.- für das Benzin nicht angerechnet werden, da nicht geltend gemacht wird und auch keine Umstände ersichtlich sind, dass das Auto Kompetenzcharakter hat. Hier gilt es zu bemerken, dass sich das Betriebsamt auch bei der Berücksichtigung der Wohnungsmiete grosszügig zeigte, indem es die gesamte Miete beim Existenzminimum des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau anrechnete und keinen Anteil ausgeschieden hat für deren Tochter, die über ein Einkommen verfügt.

E. 3.5

Das Gesamteinkommen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau beträgt CHF 6'056.60 (Krankentaggeld des Beschwerdeführers: CHF 4'091.60; IV-Rente der Ehefrau: CHF 1'965.-). Ihr betriebsrechtliches Existenzminimum von CHF 5'855.- wird vorab von der Invalidenrente der Ehefrau gedeckt, welche nicht gepfändet werden darf. Im Verhältnis ihrer Einkommen beträgt das Existenzminimum des Beschwerdeführers CHF 3'955.41, weshalb sein Einkommen dieses Existenzminimum um CHF 136.20 übersteigt. Diese Differenz stellt gleichzeitig die pfändbare Quote dar. Das Betriebsamt hat die obgenannten Grundsätze angewendet und anhand des Gesamteinkommens und des Existenzminimums des Beschwerdeführers die pfändbare Quote berechnet. Im Übrigen ist das vom Betriebsamt festgesetzte Existenzminimum nicht zu beanstanden. Es muss mit dem Betriebsamt festgestellt werden, dass die Berechnung grosszügig erfolgte. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

E. 5

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bei veränderten finanziellen Verhältnissen jederzeit eine neue Berechnung des Existenzminimums beantragt werden kann.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung des Betreibungsamtes des Sensebezirks vom 26. Juli 2024 wird bestätigt. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 28. August 2024/fju Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.